

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 16/15

Bozen, den 29.12.2015

Übersicht zum Haushaltsgesetz 2016

Sehr geehrter Kunde,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen eine kurze Übersicht der wichtigsten und unmittelbarsten im Haushaltsgesetz 2016 enthaltenen Bestimmungen geben. Das Haushaltsgesetz (sog. „legge di stabilità“) wurde am 22.12.15 mit Vertrauensvotum im Senat endgültig verabschiedet.

Nähere Details zu den einzelnen Bestimmungen werden in künftigen Rundschreiben erörtert.

Anhebung der Grenze für Bargeldzahlungen

Ab dem 01.01.2016 wird die Grenze der in Bargeld erlaubten Zahlungen von 999,99€ auf 2.999,99€ angehoben.

Ab dem 01.01.2016 ist es also verboten, Bargeld, Überbringer Sparbücher und andere Inhaberpapiere zwischen zwei verschiedenen Subjekten zu übertragen, wenn der Gesamtwert dieser Transaktion größer oder gleich 3.000,00€ ist (bisher größer gleich 1.000,00€).

Das neue Limit von 2.999,99€ gilt auch für die Barzahlung von Mieten und für Zahlungen im Transportsektor sowie für Geldwechsel-Einrichtungen, während beim sog. „money transfer“ das Limit von 999,99€ aufrecht bleibt.

Auch unverändert auf 999,99€ bleibt die Grenze, über welcher Schecks und Wechsel den Namen des Empfängers sowie die Nicht-Übertragbarkeit aufweisen müssen. Unverändert auch das Limit von 999,99€ in Bezug auf das Saldo der Überbringersparbücher, d.h. das einzelne Überbringersparbuch darf nicht mehr als 999,99€ enthalten, man kann aber dank der neuen Grenze von 2.999,99€ nun mehrere Überbringersparbücher an Dritte weitergeben.

POS Zahlungen und Kreditkarten

Unternehmen und Freiberufler waren bisher bereits dazu verpflichtet, den Kunden POS Zahlungen für Beträge über 30€ zu ermöglichen.

Ab dem 01.01.2016 wurde diese Grenze von 30€ aufgehoben und die Verpflichtung auf Kreditkarten ausgeweitet.

Dies bedeutet, dass ab diesem Datum jedem Kunden die Möglichkeit gewährt werden muss, jeglichen Betrag mittels POS oder Kreditkarte zu bezahlen.

Die Ministerialdekrete zur genauen Handhabung, zeitlichen Umsetzung und der damit verbundenen Strafen müssen erst erlassen werden.

Abschreibung von 140% des Ankaufswertes

Für die ab dem 15.10.2015 und bis zum 31.12.2016 gekauften oder geleasten neuen Anlagegüter wurde eine erhöhte Abschreibung von 140% des Ankaufswertes vorgesehen. Diese Bestimmung kann auch von Freiberuflern in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind jedoch Anlagegüter mit einem Abschreibesatz von weniger als 6,5% und Immobilien.

Die erhöhte Abschreibung kann auch für den Ankauf von PKW geltend gemacht werden, dabei wird auch das steuerliche Limit um 40% angehoben.

Privatisierung von betrieblichen Immobilien

Das Haushaltsrahmengesetz eröffnet erneut die Möglichkeit, auch für Einzelunternehmer, betriebliche Immobilien zu privatisieren. Die zum 31.10.2015 im Betriebsvermögen gehaltenen betrieblichen Immobilien können mit einer Ersatzsteuer von 8% privatisiert werden.

Beiträge zur Sonderverwaltung Inps für Freiberufler

Freiberufler, welche keine eigene Pensionskasse haben und deshalb in die Sonderverwaltung Inps (sog. „gestione separata“) einzahlen, können auch für das Jahr 2016 den Beitragssatz von 27% anwenden.

Aufwertung von betrieblichen Gütern

Es wurde erneut die Möglichkeit eingeführt, betriebliche Güter aufzuwerten und den neuen Wert durch die Zahlung einer Ersatzsteuer von 16% auch steuerlich geltend zu machen. Die steuerlich aufgewerteten Werte gelten für die Abschreibungen jedoch erst ab dem Jahr 2018.

Abzug der Mehrwertsteuer auf neue Wohnungen

Ab dem 01.01.2016 kann beim Kauf von neu gebauten Wohnungen ein Einkommenssteuerabzug in der Höhe von 50% der bezahlten Mehrwertsteuer geltend gemacht werden.

Steuerabzüge für Wiedergewinnung und energetische Sanierung

Die Steuerabzüge für Wiedergewinnungsarbeiten und energetische Sanierung sowie für die in diesem Zusammenhang angekauften Möbeln wurden bis zum 31.12.2016 verlängert.

Gutschrift der Mehrwertsteuer bei Konkursverfahren

Die Möglichkeit, eine Gutschrift der Mehrwertsteuer für nicht einbringbare Kundenforderungen im Zusammenhang mit Konkursen auszustellen, wurde zeitlich vorgezogen, und zwar auf den Moment der Eröffnung des Konkursverfahrens (bisher erst bei Ende des Verfahrens).

Begünstigte Besteuerung der Produktivitätsprämien

Es wird erneut die Möglichkeit eingeführt, eine auf 10% reduzierte Einkommenssteuer auf die 2016 ausbezahlten Produktivitätsprämien abzuführen.

Begünstigung für Neueinstellungen

Den Arbeitgebern, auch Freiberuflern, welche 2016 Neueinstellungen vornehmen, wird eine Begünstigung bei den zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträgen gewährt. Diese besteht in der Reduzierung der Beitragszahlungen um 40% für einen Zeitraum von 24 Monaten.

Neue begünstigte Besteuerung für neue Tätigkeiten

Für die ab dem 01.01.2016 eröffneten Mehrwertsteurnummern ist es möglich, innerhalb bestimmter Grenzen und Voraussetzungen, eine neue Besteuerungsmethode, das sog. „regime forfettario“, anzuwenden.

Die Begünstigung liegt in der Vereinfachung der buchhalterischen Verpflichtungen und in einer reduzierten Besteuerung des Einkommens von 15%, in den ersten 5 Jahren der Tätigkeit wird die Besteuerung auf 5% reduziert.

Bonus für die 18-Jährigen

Für die Staatsbürger, welche im Jahr 2016 das 18. Lebensjahr erreichen, wird ein Bonus von 500€ ausbezahlt, welchen diese für kulturelle Tätigkeiten ausgeben können.

Rai-Gebühren in der Stromrechnung

Ab 2016 wird die Rai-Gebühr auf 100€ gesenkt, deren Zahlung soll in Raten über die Stromrechnung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll
Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  

interconsult

pichler steinmair knoll

WIRTSCHAFTS-, STEUER- UND ARBEITSBERATUNG | CONSULENZA COMMERCIALE, TRIBUTARIA E DEL LAVORO

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216